

## **Möglichkeiten öffentlicher Auftraggeber zur Minimierung negativer Auswirkungen in der derzeitigen Situation**

Nach den letzten beiden Jahren verstärkter Unsicherheit für die österreichische Bauindustrie hat sich die Lage in den vergangenen Tagen aufgrund des Krieges in der Ukraine und den damit verbundenen negativen Auswirkungen auf die Preisstabilität und Lieferketten sowie die Verfügbarkeit von (Bau-)Rohstoffen noch einmal dramatisch verschlechtert.

Öffentliche Auftraggeber tragen die Verantwortung, sowohl bei künftigen Ausschreibungen als auch bei bereits laufenden Bauverträgen, einen bedeutenden Beitrag zu leisten, um dieser Entwicklung entgegenzuwirken.

Für öffentliche Ausschreibungen hat zuletzt das BMJ mit Rundschreiben vom 25. Mai 2021 „angesichts der rezenten Preisentwicklungen bei diversen Produkten“ darauf hingewiesen, dass „aus Gründen des fairen Wettbewerbs jedenfalls (also auch dann, wenn die Leistung binnen zwölf Monaten nach dem Ende der Angebotsfrist erbracht wird) zu veränderlichen Preisen auszuschreiben“ ist, wenn den Bietern durch preisbestimmende Kostenanteile, die einer starken Preisschwankung unterworfen sind, unzumutbare Unsicherheiten entstehen.

Auch die Unabhängige Schiedskommission beim BMDW hat Ende März und zuletzt im Mai 2021 aufgrund der unsicheren Entwicklung der Beschaffungskosten von Baustahl, Bitumen, Bauholz und EPS-Dämmstoffen bei bestehenden und künftigen Verträgen mit öffentlichen Auftraggebern eine Preisgleitung empfohlen.

Die Österreichische Bautechnik Vereinigung (ÖBV) empfiehlt in der aktuellen Phase die Ausschreibung zu veränderlichen Preisen mit schwellenwertloser Preisumrechnung auf Basis leistungsgruppenspezifischer Subindizes bzw. gewerkspezifischer Baukostenindizes.

Darüber hinaus empfiehlt die ÖBV, „so früh wie möglich (sofern es der Planungsstand zulässt) auszuschreiben und dadurch eine Verlängerung der Dispositionsfrist zu ermöglichen“ sowie „die vertraglichen Zwischen- und (dort, wo dies vom Projekt her möglich ist) Endtermine derart festzulegen, dass die derzeit teilweise drohenden bzw. in einzelnen Fällen vorhandenen Lieferengpässe bzw. verlängerten Lieferfristen nicht zwangsweise zu einer Leistungsfristüberschreitung führen.“ Die Bauzeit solle möglichst flexibel gestaltet und Pönalen „nur für unbedingt notwendige Termine bzw. mit einer dem Projekt adäquaten minimalen Höhe vereinbart werden.“

Bei bestehenden Verträgen empfiehlt die ÖBV ein Abgehen von vereinbarten Festpreisen bzw. eine entsprechende Anpassung bei veränderlichen Preisen, wenn eine der beiden Seiten durch die vertragliche Regelung in einem nicht zumutbaren Ausmaß benachteiligt wird.

Auch auf drohende Lieferengpässe bzw. Lieferausfälle mit gravierenden Auswirkungen auf den Bauablauf kann bei bestehenden Bauverträgen reagiert werden. So wird empfohlen „Abänderungen im Terminplan oder Materialwechsel zu prüfen, um bestehende Lieferausfälle bzw. Preisveränderungen hintanhaltend zu können“.

Um die bereits massiv spürbaren negativen Auswirkungen der derzeitigen Situation zu minimieren, ersucht die VIBÖ alle öffentlichen Auftraggeber dringend, die genannten Vorgaben und Handlungsempfehlungen in Ihrem Bereich zu prüfen und umzusetzen. Insbesondere die Neuausschreibung bei Projekten jeglicher Art zu veränderlichen Preisen bzw. die entsprechende Umstellung bereits bestehender Verträge stellt aus unserer Sicht ein unumgängliches Instrument zur Sicherstellung fairer und partnerschaftlicher Bauverträge dar.

**Rückfragehinweis:**

Mag. Matthias Wohlgemuth  
Geschäftsführer der VIBÖ  
Tel.: 01/5041557-2116  
eMail: [wohlgemuth@viboe.at](mailto:wohlgemuth@viboe.at)

Wien, 14. März 2022